

# Bundesgesetzblatt <sup>1061</sup>

Teil II

Z 1998 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 12. November 1991

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens .....	1062
6. 8. 91	Bekanntmachung des deutsch-haitianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1062
7. 8. 91	Bekanntmachung des deutsch-guyanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1064
10. 9. 91	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der deutsch-ungarischen Gastarbeiter-Vereinbarung .....	1066
11. 9. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags .....	1067
17. 9. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme .....	1067
17. 9. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen .....	1068
19. 9. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens .....	1068
1. 10. 91	Bekanntmachung der deutsch-tschadischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1069
10. 10. 91	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1070
10. 10. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas .....	1071
11. 10. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Abkommens über Soziale Sicherheit .....	1072
15. 10. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe .....	1072
15. 10. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale .....	1073
21. 10. 91	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1073
22. 10. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Australien .....	1075
23. 10. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses .....	1076
23. 10. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der Tschechoslowakei .....	1077

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens**  
**Vom 10. Juli 1991**

Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2, die Zusatzprotokolle 1 und 2 zu diesem Abkommen (BGBl. 1973 II S. 1134, 1135) sind jeweils nach ihrer Nummer 2 Buchstabe b für

Zypern am 19. Dezember 1990  
in Kraft getreten.

Nach Artikel IX Abs. 3 des vorstehend genannten Abkommens gilt der Beitritt Zyperns zugleich als Beitritt zu dem Welturheberrechtsabkommen von 1952 (BGBl. 1955 II S. 101).

Mit dem Inkrafttreten des vorstehend genannten Zusatzprotokolls 1 gilt nach dessen Nummer 2 Buchstabe c ferner das Zusatzprotokoll 1 zum Welturheberrechtsabkommen von 1952 (BGBl. 1955 II S. 134) als für Zypern in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1990 (BGBl. II S. 1396).

Bonn, den 10. Juli 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung**  
**des deutsch-haitianischen Abkommens**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 6. August 1991**

Das in Port-au-Prince am 11. Juni 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Haiti über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 11. Juni 1991  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. August 1991

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Schweiger

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Haiti  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds IV“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Haiti –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Haiti,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch  
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu  
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen  
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in  
Haiti beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es  
der Regierung der Republik Haiti, von der Kreditanstalt für Wie-  
deraufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studien- und  
Fachkräftefonds IV“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 3 Mio. DM  
(in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags und die  
Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt

der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Emp-  
fänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der  
den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvor-  
schriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Haiti stellt die Kreditanstalt für  
Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen  
Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchfüh-  
rung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Haiti erhoben werden.

**Artikel 4**

Das bei der Vergabe der Aufträge für die Durchführung des in  
Artikel 1 bezeichneten Vorhabens anzuwendende Verfahren wird  
in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der  
Republik Haiti zu schließenden Finanzierungsvertrag geregelt.

**Artikel 5**

Soweit im Rahmen des in diesem Abkommen genannten Vor-  
habens deutsche Fachkräfte zu Einsätzen in die Republik Haiti  
entsandt werden, gelten für sie und ihre Familienangehörigen die  
Bestimmungen des Abkommens vom 25. April 1978 zwischen der  
Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik  
Haiti über technische Zusammenarbeit.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Port-au-Prince am 11. Juni 1991 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei  
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Karl-Otto König

Für die Regierung der Republik Haiti  
Marie Denise Fabien Jean-Louis

**Bekanntmachung  
des deutsch-guyanischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 7. August 1991**

Das in Georgetown am 22. Juni 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kooperativen Republik Guyana über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 22. Juni 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. August 1991

**Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Schweiger**

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Kooperativen Republik Guyana  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Kooperativen Republik Guyana –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kooperativen Republik Guyana,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, das "Economic Recovery Programme" (ERP) der Regierung zu unterstützen und damit zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Kooperativen Republik Guyana beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Kooperativen Republik Guyana und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

a) „Warenhilfe“ zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein

Darlehen bis zu 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark),

b) „Strukturhilfe“ zur Unterstützung des "Economic Recovery Programme", wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 13 000 000,00 DM (in Worten: dreizehn Millionen Deutsche Mark),

c) „Nationale Forstinventur“ im Rahmen des Tropenwaldaktionsplans des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisationen der Vereinten Nationen (FAO), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark),

zu erhalten.

Bei der in Buchstabe a genannten Warenhilfe muß es sich um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge ab dem 1. Januar 1990 abgeschlossen worden sind.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Kooperativen Republik Guyana zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kooperativen Republik Guyana durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

(4) Der in Absatz 1 Buchstabe b genannte Betrag erfolgt in Kofinanzierung mit der Weltbank.

(5) Der in Absatz 1 Buchstabe c genannte Finanzierungsbeitrag wird in ein Darlehen umgewandelt, wenn er für Maßnahmen verwendet wird, für die nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland Darlehen vorgesehen sind.

#### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Kooperativen Republik Guyana, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

#### Artikel 3

Die Regierung der Kooperativen Republik Guyana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Kooperativen Republik Guyana erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Kooperativen Republik Guyana überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Kooperativen Republik Guyana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Georgetown am 22. Juni 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Joachim Vogel

Für die Regierung der Kooperativen Republik Guyana  
Cecil Rajana

#### Anlage

#### zum Abkommen vom 22. Juni 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kooperativen Republik Guyana über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Buchstabe a des Regierungsabkommens vom 22. Juni 1990 aus dem Darlehen finanziert werden können:
  - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
  - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
  - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
  - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
  - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung in Guyana von Bedeutung sind,
  - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung  
der Vereinbarung zur Änderung  
der deutsch-ungarischen Gastarbeiter-Vereinbarung**

**Vom 10. September 1991**

Die in Budapest durch Notenwechsel vom 18. Februar/16. Juli 1991 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn zur Änderung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. 1990 II S. 148) ist nach ihrem letzten Absatz

am 16. Juli 1991

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. September 1991

**Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Im Auftrag  
Dr. Rosenmüller**

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Der Außenminister der Republik Ungarn

Budapest, den 18. Februar 1991

RK 540.30/1

Note Nr. 2359/-2/1991

Sehr geehrter Herr Minister,

Herr Botschafter!

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die in den am 29./30. November 1990 in Budapest geführten deutsch-ungarischen Gesprächen über Fragen der Beschäftigung ungarischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland erzielte Einigung folgende Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 18. Dezember 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung) vorzuschlagen:

Das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Ungarn und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Dezember 1989 über die berufliche und sprachliche Fortbildung von Arbeitnehmern betreffend, darf ich Sie informieren, daß die Regierung der Republik Ungarn zur Änderung des Abkommens ihre Zustimmung erteilt hat.

In Artikel 5 Absatz 1 der Vereinbarung vom 18. Dezember 1989 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.

Falls sich die Regierung der Republik Ungarn mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, werden dieses Schreiben und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihres Antwortschreibens in Kraft tritt. Diese Vereinbarung gilt für dieselbe Dauer wie die Vereinbarung vom 18. Dezember 1989.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Herr Botschafter, empfangen Sie bitte den Ausdruck meiner aufrichtigen Hochachtung.

Dr. Alexander Arnot

Budapest, den 16. Juli 1991

Dr. Geza Jeszenszky

Seiner Exzellenz  
Herrn Dr. Geza Jeszenszky  
Außenminister der Republik Ungarn  
Budapest

S. E. Dr. Alexander Arnot  
außerordentlicher und bevollm. Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland  
Budapest

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags  
Vom 11. September 1991**

Der Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 (BGBl. 1978 II S. 1517) ist nach seinem Artikel XIII Abs. 5 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Guatemala	am	31. Juli 1991
Schweiz	am	15. November 1990

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. März 1989 (BGBl. II S. 345).

Bonn, den 11. September 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme  
Vom 17. September 1991**

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Luxemburg	am	29. Mai 1991
Saudi-Arabien	am	7. Februar 1991
mit dem Vorbehalt nach Artikel 16 Abs. 2 zu Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens		
St. Kitts und Nevis	am	16. Februar 1991.

Die Tschechoslowakei hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 26. April 1991 die Rücknahme ihres bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde im Jahre 1988 gemachten Vorbehalts zu Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 21. April 1988 (BGBl. II S. 515) und vom 4. April 1991 (BGBl. II S. 673).

Bonn, den 17. September 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Abkommens**  
**über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen**  
**Vom 17. September 1991**

Das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. 1969 II S. 121) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Äquatorialguinea	am	28. Mai 1991
Komoren	am	21. August 1991
Zentralafrikanische Republik	am	9. September 1991
Es wird in Kraft treten für		
Malta	am	26. September 1991

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1991 (BGBl. II S. 506).

Bonn, den 17. September 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Abkommens**  
**über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit**  
**auf dem Gebiete des Zollwesens**

**Vom 19. September 1991**

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (BGBl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Buchstabe c für die

Sowjetunion	am 8. Juli 1991
-------------	-----------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Juli 1991 (BGBl. II S. 920).

Bonn, den 19. September 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung  
der deutsch-tscharischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit  
Vom 1. Oktober 1991**

Die in N'Djamena durch Abkommen vom 23. August 1991 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit ist am 23. August 1991 in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Oktober 1991

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Schweiger

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Tschad  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(Vorhaben „Rehabilitierung der Straße Guelendeng–Bongor–Eré“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Tschad –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Tschad beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Tschad, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Rehabilitierung der Straße Guelendeng–Bongor–Eré“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, zusätzliche Finanzierungsbeiträge bis zu 57 820 000,— DM (in Worten: siebenundfünfzig Millionen achthundertzwanzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung der Republik Tschad durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Tschad stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Tschad erhoben werden, frei.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Tschad überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu N'Djamena am 23. August 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Hartmut Heidemann

Für die Regierung der Republik Tschad  
Soungui Ahmed

**Bekanntmachung  
des deutsch-jemenitischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 10. Oktober 1991**

Das in Sanaa am 24. Juli 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 24. Juli 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Oktober 1991

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Schweiger

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Jemen  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Provinzstädten)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Jemen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Jemen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Jemen beizutragen,

unter Bezug auf das Abkommen vom 26. April 1986 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Jemen, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Provinzstädten“, wenn

nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, zusätzlich zu dem mit dem Abkommen vom 26. April 1986 bereitgestellten Betrag in Höhe von 25 Mio. DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) einen weiteren Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 24 Mio. DM (in Worten: vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Jemen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Jemen erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Jemen überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepu-

blik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Sanaa, am 24. Juli 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Messer

Für die Regierung der Republik Jemen  
Dr. Faraj Bin Ghanem

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zum Schutz des architektonischen Erbes Europas**

**Vom 10. Oktober 1991**

Das Übereinkommen vom 3. Oktober 1985 zum Schutz des architektonischen Erbes Europas (BGBl. 1987 II S. 623) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 3 für

Bulgarien	am	1. Mai 1991
Portugal	am	1. Juli 1991
Schweden	am	1. Februar 1991
Sowjetunion	am	1. März 1991

in Kraft getreten; es wird ferner für

Jugoslawien	am	1. November 1991
-------------	----	------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Juli 1990 (BGBl. II S. 805).

Bonn, den 10. Oktober 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Abkommens  
über Soziale Sicherheit**

**Vom 11. Oktober 1991**

Nach Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1991 zu dem Abkommen vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit (BGBl. 1991 II S. 741) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 31 Abs. 2

am 1. Oktober 1991

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 30. September 1991 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 11. Oktober 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über psychotrope Stoffe**

**Vom 15. Oktober 1991**

Zu dem Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) hat das Vereinigte Königreich durch seinen Bevollmächtigten dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 13. Dezember 1990 die folgende Erstreckungserklärung, die am gleichen Tage wirksam wurde, notifizieren lassen:

*(Übersetzung)*

"In accordance with Article 27 thereof, I hereby declare, on behalf of the Government of the United Kingdom, that the said Convention shall extend to Hong Kong and to the British Virgin Islands and that, in accordance with Article 28 thereof, Hong Kong and the British Virgin Islands are each a separate region for the purposes of the Convention."

„Im Namen der Regierung des Vereinigten Königreichs erkläre ich nach Artikel 27, daß das genannte Übereinkommen sich auf Hongkong und die Britischen Jungferninseln erstreckt, und nach Artikel 28, daß Hongkong und die Britischen Jungferninseln jeweils ein getrenntes Gebiet im Sinne des Übereinkommens bilden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juni 1991 (BGBl. II S. 794).

Bonn, den 15. Oktober 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale**

**Vom 15. Oktober 1991**

Das Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (BGBl. 1979 II S. 113) wird nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Griechenland am 22. Oktober 1991  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Januar 1991 (BGBl. II S. 442).

Bonn, den 15. Oktober 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-indonesischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 21. Oktober 1991**

Das in Jakarta am 17. September 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 17. September 1991  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Oktober 1991

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Schweiger

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Indonesien**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**  
**(Vorhaben „Lieferung von drei Passagierschiffen“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 und  
 die Regierung der Republik Indonesien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indonesien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Lieferung von drei Passagierschiffen“ ein Darlehen bis zu insgesamt 155 120 000,00 DM (in Worten: einhundertfünfundsünfzig Millionen einhundertzwanzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten.

**Artikel 2**

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Indonesien zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge erhoben werden, sind von der Regierung der Republik Indonesien zu übernehmen. Dies bedeutet, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Indonesien erhoben werden, befreit ist.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Indonesien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Unternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Indonesien notifiziert hat, daß die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft vereinbarten Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Geschehen zu Jakarta am 17. September 1991 in zwei  
 Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache,  
 wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung  
 des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische  
 Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
**Walter Lewalter**  
 Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Indonesien  
**Wisber Loeis**  
 Generaldirektor für wirtschaftliche Beziehungen  
 mit dem Ausland im Außenministerium

**Bekanntmachung  
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte  
der Deutschen Demokratischen Republik mit Australien**

**Vom 22. Oktober 1991**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung von Australien gerichtete Verbalnote vom 13. September 1991 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. II S. 1023).

Bonn, den 22. Oktober 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Anlage**

1. Kommuniqué vom 22. Dezember 1972 über die Herstellung diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Australien
2. Handelsabkommen vom 28. Februar 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung Australiens
3. Protokoll vom 28. Februar 1974 zum Handelsabkommen vom 28. Februar 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung Australiens
4. Vereinbarung durch Notenwechsel vom 18. Februar/24. Juli/24. August 1981 zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Australiens über Erleichterungen der Erteilung von Visa für die Mitarbeiter der Missionen beider Staaten
5. Vereinbarung vom 27. Januar 1984 über Errichtung eines Generalkonsulats der Deutschen Demokratischen Republik in Melbourne
6. Protokoll vom 16. Februar 1988 der 8. Tagung der Gemischten Kommission Deutsche Demokratische Republik – Australien
7. Notenwechsel vom 28. Februar 1989 zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und der Botschaft Australiens in der Volksrepublik Polen betreffend die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Australien bei der Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen
8. Beitrittserklärung Australiens vom 17. September 1989 gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Abkommens vom 27. April 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs über die Behandlung der Kriegsgräber von Angehörigen der Streitkräfte des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland in der Deutschen Demokratischen Republik

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen  
über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses**

Vom 23. Oktober 1991

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 220) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für

Irland

am 1. Oktober 1991

in Kraft getreten.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Irland den folgenden Vorbehalt gemacht:

“In accordance with the provisions of paragraph 1 of Article 17 of the Convention, Ireland reserves the right to refuse recognition or enforcement of decisions relating to custody in cases covered by Articles 8 and 9 or either of these Articles, on any of the grounds mentioned in Article 10.”

*(Übersetzung)*

„Nach Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens behält sich Irland das Recht vor, in den von den Artikeln 8 und 9 oder von einem dieser Artikel erfaßten Fällen die Anerkennung oder Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen aus jedem in Artikel 10 genannten Grund zu versagen.“

II.

Das Vereinigte Königreich hat am 1. Juli 1991 der Generalsekretärin des Europarats die Erstreckung des Übereinkommens auf die Insel Man notifiziert; nach Artikel 24 Abs. 2 des Übereinkommens wird diese Erstreckung am 1. November 1991 wirksam.

III.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretariats des Europarats lautet die Anschrift der zentralen Behörde Dänemarks (nach Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens) mit Wirkung vom 15. August 1991:

Justitsministeriet  
Civilretsdirektoratet  
(Justizministerium –  
Zivilrechtsabteilung)  
Æbeløgade 1,  
DK – 2100 København Ø

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 19. Dezember 1990 (BGBl. 1991 II S. 392), vom 28. März 1991 (BGBl. II S. 668) und vom 4. Juli 1991 (BGBl. II S. 832).

Bonn, den 23. Oktober 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung**  
**über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte**  
**der Deutschen Demokratischen Republik mit der Tschechoslowakei**  
**Vom 23. Oktober 1991**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik gerichtete Verbalnote vom 2. Oktober 1991 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakei abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1991 (BGBl. II S. 1075).

Bonn, den 23. Oktober 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Anlage**

1. Abkommen vom 30. August 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Veterinärmedizin
2. Abkommen vom 24. August 1956 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet des Zollwesens nebst Protokoll (GBl. 1958 I S. 345)
3. Abkommen vom 26. Juni 1958 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Verlängerung von Prioritätslisten auf dem Gebiet der Erfindungen und der Warenzeichen (GBl. 1958 I S. 681, 1959 I S. 15)
4. Vereinbarung vom 12. Februar 1960 zwischen dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der tschechoslowakischen Kommission für Atomenergie beim Staatlichen Ausschuß für die Entwicklung der Technik über die Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie
5. Abkommen vom 16. Juni 1960 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit
6. Abkommen vom 8. November 1960 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Aufnahme und den Austausch von Hochschulabsolventen, Studenten und Fachschülern

7. Protokoll vom 29. August 1964 über Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollangelegenheiten zwischen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und der Zollverwaltung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
8. Vereinbarung vom 29. August 1964 über Zollbegünstigungen für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, die auf dem Gebiet des anderen Staates arbeiten oder studieren
9. Vereinbarung vom 17. Oktober 1964 zwischen dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Schutz der zugelassenen Sorten von Saat- und Pflanzengut landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten sowie von Saat- und Pflanzenproben aus Neuzüchtungen (Stämmen), die sich in staatlicher Prüfung befinden – im weiteren Sorten bzw. Neuzüchtungen genannt – bei Ein- und Ausfuhr in die Deutsche Demokratische Republik und in die Tschechoslowakische Sozialistische Republik
10. Abkommen vom 26. März 1965 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Transports
11. Vereinbarung vom 11. Juni 1965 zwischen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik und der Atomkommission der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Nutzung der Atomenergie für friedliche Zwecke
12. Langfristiges Zahlungsabkommen vom 3. Februar 1966 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik für die Jahre 1966 – 1970
13. Vereinbarung vom 6. Januar 1968 über die direkte wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wasserwirtschaft beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Forst- und Wasserwirtschaft der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
14. Vereinbarung vom 9. November 1966 zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Binnenhandel der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Austausch von Facharbeitern des Gaststätten- und Hotelwesens
15. Vereinbarung vom 18. Januar 1968 über die Direktbeziehungen auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit des Nachrichtenswesens zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik und der Zentralverwaltung für Post- und Fernmeldewesen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
16. Abkommen vom 6. Juni 1968 zwischen dem Staatlichen Komitee für Forstwirtschaft beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Forst- und Wasserwirtschaft der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über direkte wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forstwirtschaft
17. Abkommen vom 25. April 1970 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens
18. Vereinbarung vom 5. März 1971 über die direkte wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) in der Deutschen Demokratischen Republik und dem Amt für Standardisierung und Meßwesen (UMW) in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
19. Vereinbarung vom 23. März 1971 über die Direktbeziehungen zwischen dem Ministerium für Grundstoffindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Föderativen Ministerium für Brennstoffe und Energiewirtschaft der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit

20. Vertrag vom 14. August 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Rechtsschutz von Erfindungen, industriellen Mustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
21. Vereinbarung vom 7. Oktober 1971 zwischen dem Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Hüttenwesen und Maschinenbau der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über gemeinsames Vorgehen bei der Forschung, Entwicklung und Fertigung von Maschinensystemen für landwirtschaftliche Produkte
22. Abkommen vom 12. November 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die langfristige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erzeugung und Verwertung von Olefinen
23. Abkommen vom 2. Dezember 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Forschung, Entwicklung und Organisation der technisch hochanspruchsvollen Fertigung von Spinnmaterial mit einer Schnittlänge über 80 mm mit automatisch gesteuerten Maschinen
24. Vereinbarung vom 26. Januar 1972 über die direkte wissenschaftliche Zusammenarbeit der geodätischen Dienste der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
25. Abkommen vom 25. Februar 1972 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des internationalen Straßenverkehrs
26. Abkommen vom 25. Februar 1972 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Luftverkehrs
27. Vereinbarung vom 15. Juni 1972 zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Föderalministerium für Verkehrswesen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über gegenseitige technische Hilfs- und Dienstleistungen für Kraftfahrzeuge im internationalen Straßenverkehr nebst Durchführungsprotokoll zur Vereinbarung
28. Konsularvertrag vom 22. Juni 1972 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik nebst Protokoll vom selben Tag (GBl. 1972 I S. 203, 1973 II S. 21)
29. Vereinbarung vom 13. Dezember 1972 über die direkte wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Föderativen Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
30. Abkommen vom 12. Januar 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Gewährung eines Kredites zur Erweiterung der Produktionskapazitäten für Großkurbelwellen in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und die Lieferung von Großkurbelwellen aus der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik in die Deutsche Demokratische Republik
31. Abkommen vom 22. Mai 1973 zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Statni Banka ceskoslovenska über die Ausstattung der Bürger mit Reisedevisen bei Reisen in beide Länder
32. Vertrag vom 10. Oktober 1973 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft (GBl. 1973 II S. 273, 1974 II S. 183)

33. Vereinbarung vom 5. Dezember 1974 zwischen dem Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Föderativen Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die langfristige Zusammenarbeit in Forschung, Entwicklung und Produktion ausgewählter Maschinensysteme und hocheffektiver Einzelmaschinen für die Textil-, Bekleidungs- und Schuhindustrie
34. Vereinbarung vom 28. Dezember 1974 zwischen dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Föderalen Ministerium der Finanzen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zum Abkommen vom 28. Dezember 1974 über die Anwendung der präzisierten Zuschläge (Abschläge) zu den offiziellen Kursen der nationalen Währungen für nichtkommerzielle Zahlungen
35. Abkommen vom 25. März 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft
36. Abkommen vom 30. April 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Tourismus
37. Abkommen vom 18. Juni 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die langfristige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung und Produktion von Landmaschinen
38. Vereinbarung vom 10. Juli 1976 zwischen dem Ministerium für Elektrotechnik/Elektronik der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über Arbeitsteilung bei der Forschung, Entwicklung und Produktion bei elektronischer Meßtechnik
39. Vereinbarung vom 10. Juli 1976 zwischen dem Ministerium für Elektrotechnik/Elektronik der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung eines einheitlichen Sortiments austauschbarer elektronischer Bauelemente, insbesondere von hochintegrierten Bauelementen sowie bei der Entwicklung von Halbleitermaterialien und ihren Legierungen
40. Vereinbarung vom 21. Oktober 1976 zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Föderalministerium für Außenhandel der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion sowie gegenseitiger Lieferungen ausgewählter Chemiefaserstoffe
41. Vertrag vom 3. Oktober 1977 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (GBl. 1978 II, S. 5 und S. 65)
42. Vereinbarung vom 29. November 1977 über die Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
43. Abkommen vom 30. März 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den visafreien Reiseverkehr nebst Zusatzprotokoll vom selben Tag
44. Protokoll vom 8. Juni 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Äquivalenz der Dokumente der Bildung und der wissenschaftlichen Grade und Titel, die in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ausgestellt bzw. verliehen werden

45. Vereinbarung vom 14. Juli 1978 zur Realisierung der Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Urheberscheinen und anderen Schutzdokumenten für Erfindungen in den Beziehungen zwischen den Ämtern für Erfindungswesen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
46. Vereinbarung vom 5. Januar 1979 zwischen den Ministerien für Staatssicherheit und für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und den Föderalen Ministerien des Innern und für Außenhandel der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Prinzipien für die Durchführung der gemeinsamen Paß- und Zollkontrolle an den Grenzübergangsstellen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
47. Abkommen vom 19. April 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
48. Abkommen vom 3. Juli 1979 über die gegenseitige Anerkennung von Ergebnissen der Überprüfungen der Staatskontrolle der Qualität bei den Produkten, die Gegenstand des Warenaustausches zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik sind
49. Abkommen vom 30. Oktober 1979 über die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, die zur Außenhandelstätigkeit ermächtigt sind, und den Außenhandelsbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik bei der Errichtung von Industriebetrieben und anderen Objekten in Entwicklungsländern
50. Vereinbarung vom 2. September 1980 zwischen dem Ministerium für Geologie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Föderativen Ministerium für Brennstoffe und Energie der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die technische Hilfeleistung bei Erdöl- und Erdgaseruptionen
51. Protokoll Nr. 2 vom 28. November 1980 zum Abkommen vom 12. November 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die langfristige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erzeugung und Verwertung von Olefinen
52. Vereinbarung vom 16. Dezember 1980 zwischen dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Elektrotechnische Industrie der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mikroelektronik, einschließlich der passiven Bauelemente sowie der technologischen Spezialausrüstungen und Spezial- und Hilfsmaterial
53. Vereinbarung vom 2. Juli 1981 zwischen dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Föderativen Ministerium für Technik und Investitionsentwicklung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Bedingungen und das Verfahren der Anerkennung der Ergebnisse von staatlichen Typenprüfungen und der Überprüfung von Meßgeräten
54. Abkommen vom 10. November 1981 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit zur Minderung der Luftverunreinigung und deren Auswirkungen
55. Vereinbarung vom 23. März 1983 zwischen dem Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Föderativen Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über das Programm der langfristigen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Werkzeugmaschinenbaus
56. Vereinbarung vom 3. Oktober 1983 zwischen dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für elektrotechnische Industrie der Tschechoslowakischen

Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung von Geräten und Einrichtungen zur Automatisierung technologischer Prozesse

57. Abkommen vom 3. Oktober 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fernsehbildröhren
58. Vereinbarung vom 20. Oktober 1983 zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Föderalministerium für Post- und Fernmeldewesen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Amateurfunkstellen und die Erteilung von Amateurfunkgenehmigungen für mitgeführte Amateurfunkstellen an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und Bürger der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
59. Abkommen vom 5. April 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung, Produktion und des Einsatzes von Industrierobotern und Manipulatoren einschließlich Komplettierungserzeugnissen
60. Protokoll Nr. 3 vom 5. April 1984 zum Abkommen vom 12. November 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die langfristige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erzeugung und Verwertung von Olefinen
61. Abkommen vom 7. November 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit beim Schutz der zivilen Luftfahrt vor rechtswidrigen Handlungen
62. Abkommen vom 14. März 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die langfristige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Automobilbaus
63. Abkommen vom 20. April 1985 über die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Föderativen Preisamt der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
64. Abkommen vom 8. Juli 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Forschung, Entwicklung und Produktion von Gleisbaumaschinen, Weichen und Rationalisierungsmitteln im Verkehrswesen sowie deren gegenseitige Lieferungen
65. Vereinbarung vom 9. Juli 1985 zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Föderativen Ministerium für Außenhandel der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Entwicklung der touristischen Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik in den Jahren 1986 – 1990
66. Abkommen vom 10. Juli 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf ausgewählten Gebieten der industriellen Biotechnologie
67. Abkommen vom 25. Oktober 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gegenseitigen Warenlieferungen in den Jahren 1986 – 1990
68. Programm vom 26. November 1985 der Entwicklung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik bis zum Jahre 2000

69. Vereinbarung vom 11. Dezember 1985 über die Grundsätze der Zusammenarbeit beim Transport und Umschlag von Außenhandelsgütern der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik für den Zeitraum 1986 bis 1990
70. Plan vom 29. Januar 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft in den Jahren 1986 bis 1990
71. Arbeitsplan vom 12. März 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit für die Jahre 1986 bis 1990
72. Maßnahmeplan vom 24. April 1986 für die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Schulwesen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik für die Jahre 1986 bis 1990
73. Nachtrag Nr. 1 vom 23. Oktober 1986 zum Abkommen vom 14. März 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die langfristige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Automobilbaus
74. Nachtrag Nr. 2 vom 23. Oktober 1986 zum Abkommen vom 18. Juni 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die langfristige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung und Produktion von Landmaschinen
75. Vereinbarung vom 27. Januar 1987 zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Föderativen Ministerium für Verkehrswesen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Verwirklichung des Abkommens vom 7. November 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit beim Schutz der zivilen Luftfahrt vor rechtswidrigen Handlungen
76. Abkommen vom 20. Mai 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mikroelektronik
77. Vereinbarung vom 17. Juni 1987 zwischen dem Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Föderativen Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über das Programm der langfristigen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Textilmaschinenbaus
78. Protokoll vom 29. Januar 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Änderung der Höhe des Koeffizienten für die Umrechnung der Beträge der nichtkommerziellen Zahlungen in transferable Rubel
79. Vereinbarung vom 13. März 1989 zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über Grundsätze, Richtungskontrolle an den Grenzübergangsstellen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik durch die Paßkontrollorgane der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
80. Abkommen vom 18. April 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) volkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

81. Vertrag vom 18. April 1989 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. 1989 II S. 102, 1990 II S. 63)
82. Vertrag vom 3. Mai 1989 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über das Jugendwerk der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
83. Protokoll Nr. 5 vom 13. Dezember 1989 zum Abkommen vom 25. Oktober 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gegenseitigen Warenlieferungen in den Jahren 1986 bis 1990